



Innovative Projektfinanzierung im Anstaltsmodell

3. [GGSC] Erfahrungsaustausch

„Erfahrungsaustausch Kommunale Geothermieprojekte“

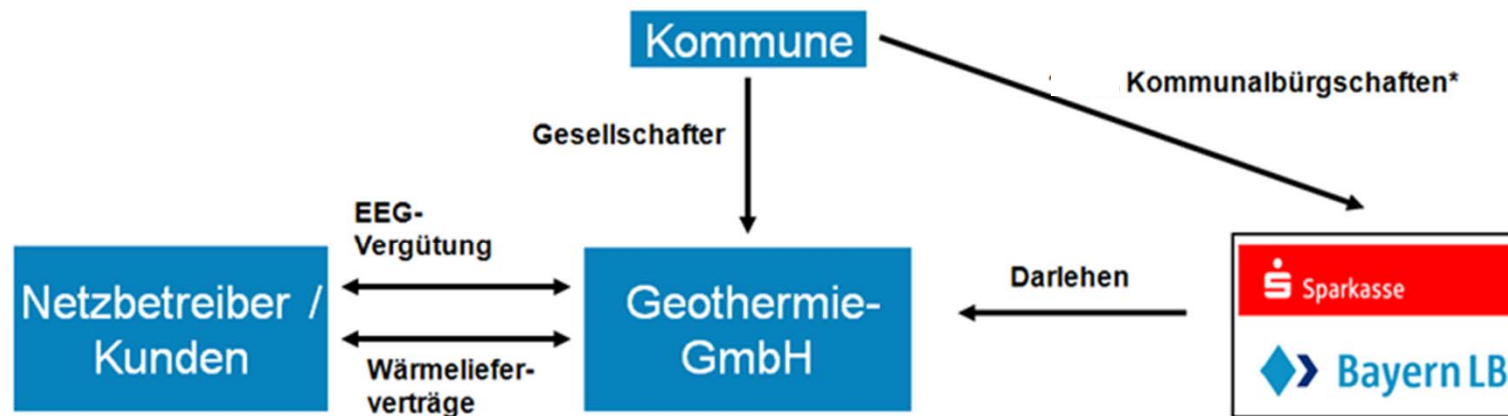
Harald Asum

Die Themen:

1. Überblick Bürgerschaftsmodell
2. Überblick Anstaltsmodell
3. Das Anstaltsmodell aus Sicht der Beteiligten
4. Fazit und Ausblick



1. Überblick Bürgschaftsmodell



* Beachtung der EU- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen

Besicherung der Darlehen:

- 80% Kommunalbürgschaft (EU-Beihilferecht / Bürgschaftsmitteilung)
- 20% Sicherheiten von Geothermie GmbH
 - Grundschulden auf Betriebsgelände
 - Sicherungsübereignung von Netzen

Anforderungen an das Bürgerschaftsmodell und seine Grenzen

- Beachtung des EU-Beihilferechts
- Werthaltigkeit der ergänzenden Sicherheiten
- Kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung
 - Schwierig bei angespannter Haushaltslage der Kommunen
 - Bürgerschaftsgenehmigung für weiteren Projektausbau (Netz) von der jährlichen Haushaltslage der Kommune abhängig
- Gute Eigenkapitalausstattung, regelmäßig deutlich > Bohrkosten

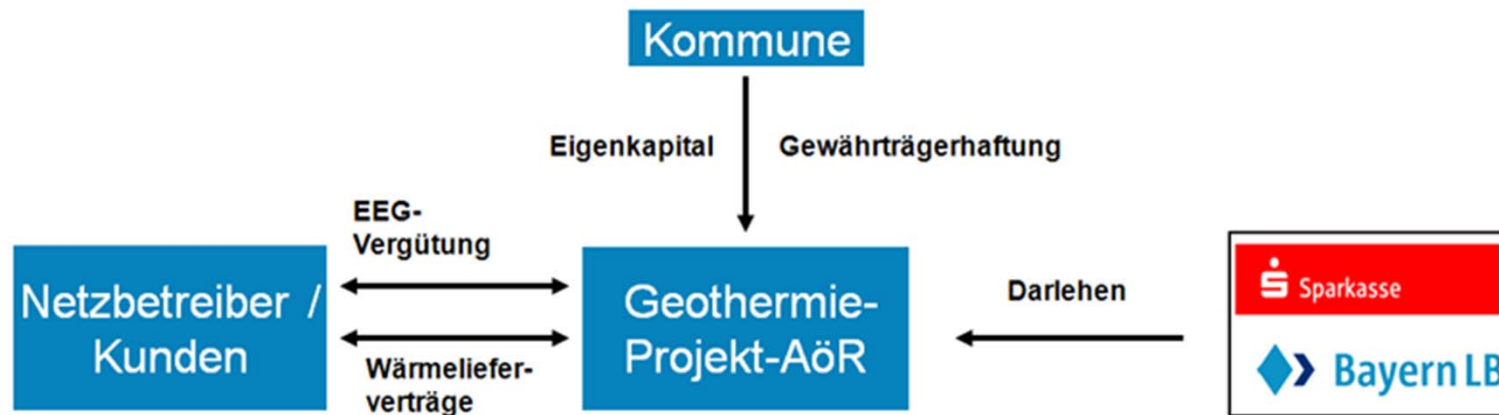
➔ **Zahlreiche und zeitkritische Koordinations- und Schnittstellenprobleme!**

➔ (Teil-)Lösung: 100%ige Kommunalbürgerschaft aufgrund EU-DAWI-Ausnahme

→ Betrauung erforderlich

→ Langwieriger Notifizierungsprozess in Brüssel

2. Überblick Anstaltsmodell



Wesen der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in Bayern:

- Träger („Gesellschafter“) nur Kreise, Bezirke und Gemeinden
- Gewährträgerhaftung
- Organe: Vorstand und Verwaltungsrat
- Struktur ähnlich einer GmbH

Exkurs: Definition der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

„Eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist ein Bestand von Mitteln, **sächlichen** wie **persönlichen**, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen **öffentlichen Zweck** dauernd zu dienen bestimmt sind.“

- Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht -

- Merkmale:
 - Juristische Person des öffentlichen Rechts → rechtliche Selbständigkeit
 - organisatorische Ausgliederung
 - selbstständige Vermögensverwaltung
 - wirtschaftliche Handlungsfreiheit
 - Wahrnehmung zweckbezogener, öffentlicher Aufgaben
 - Bündelung von Sachmitteln und Personal
- Träger:
 - Bund, Länder, Kommunen



(Zweck)Beziehung AöR / Kommune

- Kreise, Bezirke und Gemeinden sind berechtigt, allein oder gemeinsam AöR's zu errichten oder bestehende Betriebe umzuwandeln (jedoch nicht in allen Bundesländern und nicht stets mit Gewährträgerhaftung)
- Die Kommune überträgt öffentliche Aufgabe an die AöR
- Haftungsrechtliche Folgen:
 - Anstaltslast (Innenverhältnis):
 - Die Kommune verpflichtet sich, zur Aufgabenerfüllung der AöR die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen
 - Gewährträgerhaftung (Außenverhältnis):
 - Die Kommune haftet für die Verbindlichkeiten der AöR subsidiär und unbegrenzt

➔ Konzeption: AöR als öffentlich-rechtliche GmbH

➔ Typischer Einsatzzweck: staatliche Aufgabenwahrnehmung im Bereich der **Daseinsvorsorge**

3. Das Anstaltsmodell aus Sicht der Beteiligten

Wesentliche Voraussetzungen aus Sicht der Banken

- Renommiertere Projektpartner (Geologie, Technik, Wirtschaft)
- Vorlage eines Cashmodells / Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Intensiver Stresstest
- Abschluss einer Fündigkeitsversicherung und weiterer wesentlicher Versicherungen
 - Sicherungsabtretung der Ansprüche
- Solvente Kommunen als Gewährträger → kein „Selbstläufer“!
- Projektstruktursperre (Gewährträger muss erhalten bleiben)

Vorteile des Anstaltsmodells aus Sicht der Kommunen

- Kein Genehmigungsvorbehalt bei der Kreditaufnahme zur Projektfinanzierung, nur Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht bei der Anstaltsgründung
 - Keine Folgeprobleme im Projektverlauf (z.B. weiterer Netzausbau!)
- Hohe Kreditwürdigkeit, günstige Darlehenskonditionen
 - Folge der Gewährträgerhaftung als Ersatz für Bürgschaften
 - **Vorgezogene Kreditfinanzierung** von Investitionen (z.B. Bohrungen)
- Das „Beste“ aus zwei Welten:
 - Flexible Strukturen / Entscheidungsfindung wie im Zivilrecht
 - Dienstherrenfähigkeit / Anschluss- und Benutzungszwang wie im öffentlichen Recht

Anstaltsmodell – offene Fragen und Herausforderungen

- Verbindlichkeiten der AöR sind nicht solche der Kommune
 - Aber: Verbindlichkeiten sind der Kommunalaufsicht in der Schuldenübersicht anzuzeigen (vgl. LT-Drucks. 13/1182, Seite 11)
 - Auswirkungen auf die Würdigung der Finanzsituation sind ungeklärt
- Maßstab für die angemessene Ausstattung der AöR mit Eigenkapital offen
- Notwendigkeit, die Haftung der Kommune für typische Projektrisiken trotz der Gewährträgerhaftung („persönliche Haftung“) zu begrenzen
 - Durch Abschluss von Versicherungen
 - Durch ergänzende Errichtungs- und Betriebsgesellschaften
- Leitet die AöR bei der Einschaltung weiterer Gesellschaften Finanzmittel weiter, sind die Vorschriften des KWG einzuhalten (abstimmen mit BaFin!)

- Steueroptimierte Einbindung der AöR in die Kommunalwirtschaft
 - Ziel: den steuerlichen Querverbund erhalten / ausweiten
- Beihilferechtliche Rahmenbedingungen:
 - Die Gewährträgerhaftung gilt Kraft Gesetzes
 - Aber: die Übernahme durch die Kommune kann als Beihilfe angesehen werden
 - Leitet die AöR Finanzmittel weiter, muss sie dafür beihilferechtlich angemessene Gegenleistungen vereinbaren (KWG beachten, s.o.)
- Vergaberecht gilt beim kommunalen Geothermieprojekt für die AöR wie für die GmbH nach der Sektorenverordnung (SektVO)
- Eingeschränkte Möglichkeiten der Einbindung von Privatinvestoren
 - Stille Beteiligungen

4. Fazit und Ausblick

- Das Anstaltsmodell ist eine Bereicherung der kommunalen Finanzierungslandschaft
 - Es ermöglicht die Umsetzung von Geothermieprojekten bei „marktüblicher“ Eigenkapitalausstattung
 - Es eröffnet die Möglichkeit der Kreditfinanzierung in der Bohrphase
 - Es reduziert Schnittstellen und Koordinationsaufwand
- Akzeptanz
 - Das Modell ist innovativ im Geothermiesektor (erste Umsetzung steht bevor)
 - Kommunaler Prüfungsverband ist in die Konzeption mit eingebunden
 - Akzeptanz des Finanzierungsmodells durch die Banken ist gegeben
- Das Anstaltsmodell hat nach unserer Einschätzung das Potential, das Bürgerschaftsmodell abzulösen

[GGSC] Geothermie - Team

Dr. Thomas Reif
Dipl.-Volkswirt, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt

Harald Asum
Dipl.-Betriebswirt



Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwalt

Gerd Wolter, C.P.A.
Dipl.-Kaufmann, Steuer-
berater, Wirtschaftsprüfer



Dr. Peter Neusüß
Rechtsanwalt

Irene Pfoo
Dipl.- Betriebswirtin



Robert Kutschick
Rechtsanwalt



Martina Serdjuk
Master of Science Agribusiness



Ramona Trommer
Dipl.-Kauffrau,
Wiss. Assistentin



Karin Gohm
Rechtsanwaltsfachangestellte



Dr. Sebastian Schattenfroh
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Harald Asum

Dipl.-Betriebswirt

[GGSC] Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten
Berlin · Frankfurt (O) · Augsburg

Provinostraße 52 · 86153 Augsburg
Telefon 0821 / 747 782-0 · Telefax 0821 / 747 782-10

www.ggsc.de
www.geothermiekompetenz.de
asum@ggsc.de